

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der ALBA Neckar-Alb GmbH & Co.KG, Ziegeleistraße 19, 72555 Metzingen mit Bescheid vom 05.07.2018, Az.: 54.2-8/51-17/8823.12 RT 050-00, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG zur Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte) in der Betriebseinheit 3 (BE 3) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

## 1. Genehmigungsbeseheid

Der Genehmigungsbeseheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

## 2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Beste verfügbare Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 06.07.2018



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

**Postzustellungsurkunde**

ALBA Neckar-Alb GmbH & Co.KG  
Ziegeleistraße 19  
72555 Metzingen

Tübingen 05.07.2018

Name Sissi Ade

Durchwahl 07071 757-3580

Aktenzeichen 54.2-8/51-17/ 8823.12 RT 050-00

(Bitte bei Antwort angeben)

** Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antragsteller: ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG  
Standort: Ziegeleistraße 19, 72555 Metzingen  
Vorhaben: Erhöhung der Lagerkapazität für Elektro- und Elektronikaltgeräte  
in der Betriebseinheit 3 (BE 3)  
Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16  
Absatz 1 BImSchG  
Bezug: Ihr Antrag vom 18.01.2018, ergänzt mit Unterlagen vom  
21.02.2018 und 19.03.2018  
Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (1 Ord-  
ner, Fertigung 2)

**Inhaltsverzeichnis**

1	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.....	2
2	Nebenbestimmungen .....	3
3	Begründung .....	9
4	Gebühren .....	16
5	Rechtsbehelfsbelehrung .....	16
6	Hinweise .....	17
7	Antragsunterlagen.....	21
8	Zitierte Regelwerke .....	23

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.01.2018, ergänzt mit Unterlagen vom 21.02.2018 und 19.03.2018, ergeht folgende

## **1 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

- 1.1 Der ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG (nachstehend mit „Antragstellerin“ benannt), Ziegeleistraße 19, 72555 Metzingen, wird auf ihren o. g. Antrag für den Anlagenstandort auf dem Betriebsgelände Flst.-Nrn. 8895 und 8896, Gemarkung Metzingen, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Lagerkapazität für Elektro- und Elektronikaltgeräte in der Betriebseinheit 3 (BE 3) erteilt.
- 1.2 Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung betreffend die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr nach Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
  - Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle um insgesamt 75 Tonnen von 368,50 Tonnen auf 443,50 Tonnen,
  - Erhöhung der täglichen Annahmekapazität für gefährliche Abfälle von 282,30 Tonnen je Tag auf insgesamt 297,30 Tonnen je Tag,
  - Erhöhung der Gesamt-Jahreskapazität für gefährliche Abfälle von 6.447 Tonnen im Jahr auf insgesamt 6.637 Tonnen im Jahr.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Änderung

der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von            Euro festgesetzt.

## 2 Nebenbestimmungen

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Zukünftige Änderungen der Gesamtlagerkapazität und der Durchsatzleistung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

2.1.2 Die genehmigungskonforme Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen.

### 2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Die beim Betrieb der Anlage hervorgerufenen Lärmemissionen einschließlich des Anlagenverkehrs, gemessen und beurteilt gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Zusatzbelastungen nicht überschreiten:

Maßgebliche Immissionsorte	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel)	
	tags	nachts
Ziegeleistraße 22, 72555 Metzingen	59 dB(A)	48 dB(A)
Ziegeleistraße 16, 72555 Metzingen	55 dB(A)	47 dB(A)
Ziegeleistraße 14, 72555 Metzingen	56 dB(A)	35 dB(A)
Ziegeleistraße 13, 72555 Metzingen	55 dB(A)	41 dB(A)

2.2.2 Sofern es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbelästigungen in den benachbarten Wohnorten kommen sollte, hat der Betreiber auf seine Kosten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch Messungen der Lärmimmissionen nachzuweisen. Vor der Messung ist ein Messplan zu erstellen und mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen. Die Messung ist durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekanntgegebene Stelle durchzuführen. Das Ergebnis der Messungen ist dem Regierungspräsidium vorzulegen. Soweit erforderlich sind Maßnahmen zur Minderung des Entstehungslärms auf Kosten der Antragstellerin durchzuführen.

### 2.3 Abfallrecht

2.3.1 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig. Dies ist durch eine entsprechende Organisation der Ein- und Ausgänge von Abfällen sicherzustellen.

2.3.2 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch für Elektroaltgeräte zu führen. Das Betriebstagebuch kann in digitaler Form abgelegt werden. Das Betriebstagebuch soll für den Betrieb u. a. folgende Angaben enthalten:

- Dokumentation der Menge aller eingehenden und ausgehenden Elektroaltgeräte nach Sammelgruppen,
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen,
- Dokumentation der Unterweisung und Schulung der Beschäftigten für ihre Tätigkeitsbereiche,
- Dokumentation über die tagesaktuellen Lagermengen für die einzelnen Sammelgruppen,
- Protokolle u. a. von Funktionskontrollen der Anlagen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen.

- 2.3.3 Die Auswertungen der in Nebenbestimmung 2.3.2 genannten Daten sind dem Regierungspräsidium Tübingen entsprechend den Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 BImSchG dem Jahresbericht jeweils bis zum 31.03. eines Jahres beizufügen.
- 2.3.4 Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuches durch die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person ist durch Abzeichnen zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein.
- 2.3.5 Bei der Annahme von Altgeräten an den Sammelstellen hat für die jeweilige Aufgabe geeignetes unterwiesenes Personal zugegen zu sein, das die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) umsetzen kann. Das Personal muss in der Lage sein, die Elektroaltgeräte den jeweiligen Sammelgruppen zuzuordnen.
- 2.3.6 Die Unterweisung des Personals hat so zu erfolgen, dass die Anforderungen nach dem ElektroG, § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eingehalten werden.
- 2.3.7 Die Einhaltung der speziellen Anforderungen an die Erfassung und Lagerung für die einzelnen Sammelgruppen (vgl. Anlage 4 Blatt 2 der Antragsunterlagen) sind vom Betreiber jederzeit sicherzustellen und zu überwachen.
- 2.3.8 Die Depotcontainer und Lagerbehältnisse für die einzelnen Elektroaltgeräte sind möglichst zerstörungsfrei zu befüllen, so dass ein Zerschlagen der Altgeräte vermieden wird. Die Erfassung der Elektroaltgeräte hat gemäß § 10 Absatz 2 ElektroG so zu erfolgen, dass eine spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden.

- 2.3.9 Die Sammlung und der Transport von Elektroaltgeräten in Mulden und nicht ADR-konformen Depotcontainern sind nicht zulässig.
- 2.3.10 Gemäß § 14 Absatz 4 ElektroG sind an der Sammelstelle eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen (auch Kabel) aus oder von den Altgeräten unzulässig. Eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig.
- 2.3.11 Jede Änderung der Verwertungs- bzw. Entsorgungswege für die einzelnen Abfälle sind umgehend beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2 anzuzeigen.
- 2.3.12 In der Sammelgruppe 1 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in der Sammelgruppe 5 batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.
- 2.4 Vorbeugender Brandschutz
- 2.4.1 Der Feuerwehrplan ist in enger Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Metzingen innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme zu aktualisieren. Der Feuerwehr und dem Kreisbrandmeister sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095, Teil 1 zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Arbeitsschutz
- 2.5.1 Die Betriebsanweisung für den Arbeitsbereich „Annahme von Elektronikschrott“ (Anlage 7 der Antragsunterlagen) ist gut einsehbar im Arbeitsbereich auszulegen. Die Unterweisung des Personals muss anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 2.5.2 Entsprechend der erstellten Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsbereich „Annahme von Elektronikschrott“ (Anlage 8 der Antragsunterlagen) sind für das Personal in den verschiedenen Arbeitsbereichen wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- 2.5.3 Die in der Gefährdungsbeurteilung aufgeführten Ziele und Maßnahmen sind umzusetzen. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 3 Absatz 7 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- 2.5.4 Durch die verantwortlichen Personen nach § 13 ArbSchG sind die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen bzw. gemäß § 14 ArbSchG zu unterrichten.
- 2.5.5 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Für die Sicherheit auf den Verkehrswegen sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 2.6 Anlagenbezogener Gewässerschutz
- 2.6.1 Es sind ausreichende Mengen an Bindemitteln an den Sammelstellen zur Aufnahme von eventuell auftretenden Tropfverlusten vorzuhalten. Die Mitarbeiter sind über die Maßnahmen bei eventuell auftretenden Tropfverlusten zu unterweisen.
- 2.6.2 Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind in geschlossenen Containern zu lagern (Deckelcontainer). Die für die Lagerung der Altgeräte eingesetzten Deckelcontainer dürfen keine Bodenabläufe besitzen und müssen dicht sein.
- 2.6.3 Die Dichtheit der Container ist vom Betreiber monatlich zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



2.6.4 Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind während des Anliefer- und Beladevorgangs einzeln auf Leckagen zu überprüfen, ggf. auszusortieren und in flüssigkeitsdichten Behältern oder Wannen ordnungsgemäß zu lagern.

## 2.7 Sicherheitsleistung

2.7.1 Zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG ist nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG für die Abfallentsorgungsanlage (hierzu zählen: Betriebseinheit 1 - Schrottplatz, Betriebseinheit 2 - Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Betriebseinheit 3 - Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und Betriebseinheit 5 - Sortieranlage) im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **266.000,00 Euro** zu erbringen.

2.7.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbefristeten und selbstschuldnerischen – das heißt einer unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilten – Bankbürgschaft zu leisten.

2.7.3 Die Bürgschaft ist zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, diese vertreten durch die höhere Immissionsschutzbehörde, als Gläubiger auszustellen.

2.7.4 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original dem Regierungspräsidium Tübingen (Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen) spätestens bis zum 31.08.2018 vorzulegen.

2.7.5 Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 14 Tage vor Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber schriftlich anzuzeigen.

- 2.7.6 Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben geleistet hat.
- 2.7.7 Für die Abfallgruppe „unbelasteter Erdaushub“ (AVV-Nummern 17 05 04 und 17 05 06) in der Betriebseinheit 2 ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweils gültigen Entsorgungsvertrages ein neuer Entsorgungsvertrag zukommen zu lassen. Entsprechend den aktualisierten Entsorgungspreisen ist die Höhe der Sicherheitsleistung ggf. neu zu ermitteln.
- 2.7.8 Die mit Schreiben vom 08.02.2018 beschriebene betriebliche Handhabung der Abfallgruppe „unbelasteter Erdaushub“ (AVV-Nummern 17 05 04 und 17 05 06) ist Bestandteil bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung für die Betriebseinheit 2. Bei einer Änderung der Verfahrenshandhabung für diese Abfallgruppe ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2 umgehend zu informieren.

### **3 Begründung**

#### **3.1 Sachverhalt**

##### **3.1.1 Ausgangslage**

Die Antragstellerin betreibt in der Ziegeleistraße 19, 72555 Metzingen, Gemarkung Metzingen, auf dem Betriebsgelände mit den Flurstücknummern 8895 und 8896, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage u. a. zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Maßgeblich ist insoweit die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Reutlingen vom 28.12.2012 (Aktenzeichen 23/41-br).

Die Antragstellerin hat am Betriebsstandort für die Städte Metzingen, Reutlingen und Pfullingen sowie den Landkreis Reutlingen Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte eingerichtet.

Das Vorhaben sieht die Anpassung der bisher genehmigten Lager- und Annahmekapazitäten für Elektro- und Elektronikaltgeräte in der Betriebseinheit 3 aufgrund der

zusätzlichen Bereitstellung aus dem Landkreis Reutlingen und den Städten Reutlingen und Pfullingen vor. Die Kapazitäten für die zeitweilige Lagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sollen in der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage um 75 Tonnen auf insgesamt 115 Tonnen erhöht werden. Die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle in der Betriebseinheit 3 soll von 368,50 Tonnen auf 443,50 Tonnen, die Annahmekapazität für gefährliche Abfälle um 15 Tonnen je Tag und um 190 Tonnen im Jahr erhöht werden. Für die Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bzw. werden Sammelstellen der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie ein Containerabstellplatz für 11 befüllte Container eingerichtet.

Die Änderungen betreffen folgende Sammelgruppen gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG:

Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte):

- Erhöhung der Lagerkapazität von 10 Tonnen auf 25 Tonnen,
- Jahreskapazität: 300 Tonnen im Jahr (unverändert),
- Erhöhung der Annahmekapazität von 2 Tonnen je Tag auf 7 Tonnen je Tag.

Sammelgruppe 2 (Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren):

- Erhöhung der Lagerkapazität von 10 Tonnen auf 20 Tonnen,
- Jahreskapazität: 300 Tonnen im Jahr (unverändert),
- Annahmekapazität: 2 Tonnen je Tag.

Sammelgruppe 3 (Bildschirme, Monitore und TV-Geräte):

- Erhöhung der Lagerkapazität von 10 Tonnen auf 25 Tonnen,
- Erhöhung der Jahreskapazität von 350 im Jahr auf 400 im Jahr,
- Erhöhung der Annahmekapazität von 2 Tonnen je Tag auf 7 Tonnen je Tag.

Sammelgruppe 5 (u. a. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte):

- Erhöhung der Lagerkapazität von 10 Tonnen auf 45 Tonnen,
- Erhöhung der Jahreskapazität von 360 Tonnen im Jahr auf 500 Tonnen im Jahr,
- Erhöhung der Annahmekapazität von 3 Tonnen je Tag auf 8 Tonnen je Tag.

### 3.1.2 Antragstellung

Der Antrag vom 18.01.2018 ging am 19.01.2018 beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 21.02.2018 und 19.03.2018 ergänzt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

## 3.2 Rechtliche Würdigung

### 3.2.1 Genehmigungspflicht

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG i.V.m. der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

### 3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass weder schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung konnte deshalb erteilt werden.

### 3.2.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

Die in Nummer 2 dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) niedergelegten Vorschriften.

Die Nebenbestimmungen betreffend die Sicherheitsleistung beruhen auf § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte unter Berücksichtigung des Sicherungszwecks und richtete sich damit nach den zu erwartenden Kosten für die Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten im Wege der Ersatzvornahme.

Neben der von der Änderung betroffenen Betriebseinheit 3 wurden auch für die Betriebseinheiten 1, 2 und 5 die Sicherheitsleistungen bestimmt und aktualisiert.

Gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG ist der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, nach einer Betriebseinstellung dafür Sorge zu tragen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Dies zugrunde gelegt, wurde die Höhe der Sicherheitsleistung vorwiegend anhand der Kosten einer Entsorgung der voraussichtlich bei Betriebseinstellung in der Anlage vorhandenen Abfälle berechnet.

Grundlage war danach die nach der Genehmigung für die Anlage maximal zulässige Lagerkapazität jeweils betreffend die einzelnen, genehmigten Abfallarten. Die Gesamtkosten der Entsorgung dieser Abfälle wurde hiernach als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lagerkapazität für die einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart berechnet. Die Entsorgungskosten umfassen neben den Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten auch die Transportkosten.

Bei der Wahl der Sicherheitsleistung wurden die in § 232 BGB zulässigen Arten der Sicherheitsleistung entsprechend berücksichtigt. Bei der Ausübung des Auswahlermessens hat sich dabei als geeignete Art der Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft bewährt, da sich diese Form der Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit sowie Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste erweist. Die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren ist mangels ausreichender Aufbewahrungsmöglichkeiten als unzumutbar anzusehen. Sicherungsmittel die schon nach § 232 BGB analog nicht in Betracht kommen, wurden bei der Entscheidung nicht berücksichtigt.

#### 3.2.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

### 3.2.5 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) durchgeführt (Verfahrensart „G“ – förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung; Bezeichnung „E“ nach § 3 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gelistet. Eine Vorprüfung des Einzelfalls war somit nicht erforderlich.

### 3.2.6 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Das Anhörungsverfahren wurde am 25.01.2018 eingeleitet.

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt. Angehört wurden das Landratsamt Reutlingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und die Große Kreisstadt Metzingen. Im Übrigen war das Regierungspräsidium Tübingen selbst – Referat 54.2 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft – als Fachbehörde für die Bereiche Immissionsschutz, Arbeitsschutz und Industrieabwasser/ -abfall tätig.

Die abschließende Prüfung durch die Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der Beteiligten waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### 3.2.7 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 2 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.03.2018 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg und ab dem 02.03.2018 auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde. Im Bekanntmachungsblatt der Stadt Metzingen, Ausgabe Nummer 9, erschien am 02.03.2018 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde. Alle Bekanntmachungen enthielten die nach

§ 10 Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV erforderlichen Hinweise und Angaben.

Die Antragstellerin wurde im Zuge der fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen darum gebeten, die Einstufung von Abfällen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorzunehmen. Aus diesem Grund war das Formblatt 2.18 (wassergefährdende Stoffe) zu überarbeiten. Das überarbeitete Formblatt wurde dem Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 19.03.2018 in 7-facher Ausfertigung postalisch zugesendet.

Auf eine erneute öffentliche Bekanntmachung der nachgereichten Unterlagen vom 19.03.2018 konnte verzichtet werden, da lediglich Unterlagen bezüglich der Einstufung der Abfälle gemäß AwSV zu ergänzen waren und sich durch die neue Einstufung keine Verschärfung ergeben hat. Es werden sowohl die gleichen Abfälle gehandhabt und es gelten die gleichen Anforderungen an die Lagerung dieser Abfallarten.

### 3.2.8 Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lagen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV während der Dienststunden (übliche Öffnungs-/Sprechzeiten) vom 12.03.2018 bis 12.04.2018 (jeweils einschließlich) bei der Stadt Metzingen, Stuttgarter Straße 2-4, 72555 Metzingen, Zimmer N 123 und bei der Genehmigungsbehörde, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 253 zur Einsicht aus.

### 3.2.9 Einwendungsfrist

Die Einwendungsfrist begann am 12.03.2018 und endete am 14.05.2018 (jeweils einschließlich).

### 3.2.10 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

### 3.2.11 Wegfall des Erörterungstermins

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens anberaumte Erörterungstermin am 13.06.2018 wurde nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV aufgehoben.



ben. Die Aufhebung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung des Wegfalls erfolgte ab dem 25.05.2018 auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde, am 25.05.2018 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg und im Bekanntmachungsblatt der Stadt Metzingen am 24.05.2018.

#### **4 Gebühren**



#### **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Fischer

## **6 Hinweise**

- 6.1 Die Abfallregister sind entsprechend den Vorgaben gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit §§ 24-25 Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.
  
- 6.2 Die Eingangs- und Ausgangsmengen sämtlicher Abfälle sind zu wiegen und im Betriebstagebuch festzuhalten. Um einen Abgleich mit der Liste der Abfallstoffe und deren Zuordnung zu den jeweiligen Lagerorten zu ermöglichen, ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen eine Liste der auf dem Betriebsgelände zeitweilig lagernden Abfällen mit den jeweiligen Lagerorten vorzulegen.
  
- 6.3 Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 17 Absatz 1 und 3 AwSV sowie die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe gemäß § 26 AwSV sind zu beachten und umzusetzen. Dies bedeutet insbesondere die Verpflichtung, ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig zurückzuhalten sowie ordnungsgemäß zu entsorgen.
  
- 6.4 Die Anforderungen nach § 24 AwSV über die Pflichten bei Betriebsstörungen und Instandsetzungen sind vom Betreiber umzusetzen. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus einem oder mehreren Containern austreten und zur Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers führen, sind die betroffenen Container – soweit erforderlich und möglich – zu entleeren. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht nur unerheblicher Menge ist unverzüglich einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Alternativ kann die Anzeige gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb der Dienstzeiten des Regierungspräsidiums erfolgen, sofern dies unverzüglich nach dem Bemerkten des Austritts der wassergefährdenden Stoffe möglich ist (nicht zum Beispiel an Feiertagen, Wochenenden und zur Nachtzeit).
  
- 6.5 Die Anlage ist nach § 20 AwSV so zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit

wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

- 6.6 Vom Betreiber der Anlage ist sicherzustellen, dass
- die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- 6.7 Auf die Regel „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1 Sammlung und Transport von Abfall“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung<sup>1</sup> wird hingewiesen.
- 6.8 Auf die Fachpublikation „VdS-3103: Lithium-Batterien – Merkblatt zur Schadenverhütung“ der deutschen Versicherer (GDV e. V) zur Schadenverhütung (VdS)<sup>2</sup> wird hingewiesen.
- 6.9 Gemäß Artikel 3 Nummer 5 a des Artikelgesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 40 vom 23.10.2015, Seite 1739-1773) sind ab dem 01.12.2018 die Elektro- und Elektronik-Altgeräte den dann gültigen Sammelgruppen zuzuordnen:

---

<sup>1</sup> Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2016): Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung. URL: [publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/114-601.pdf](http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/114-601.pdf)

<sup>2</sup> Publikation der deutschen Versicherer (GDV e. V.) zur Schadenverhütung (2013): VdS 3103 - Lithiumbatterien. URL: [https://vds.de/fileadmin/vds\\_publikationen/vds\\_3103\\_web.pdf](https://vds.de/fileadmin/vds_publikationen/vds_3103_web.pdf)

SG	Bis 30. November 2018		Ab 1. Dezember 2018	SG
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	↙ ↘ ↗ ↖ ↕ ↔ ↠ ↡ ↢ ↣ ↤ ↥ ↦ ↧ ↨ ↩ ↪ ↫ ↬ ↭ ↮ ↯ ↰ ↱ ↲ ↳ ↴ ↵ ↶ ↷ ↸ ↹ ↺ ↻ ↼ ↽ ↾ ↿ ⇀ ⇁ ⇂ ⇃ ⇄ ⇅ ⇆ ⇇ ⇈ ⇉ ⇊ ⇋ ⇌ ⇍ ⇎ ⇏ ⇐ ⇑ ⇒ ⇓ ⇔ ⇕ ⇖ ⇗ ⇘ ⇙ ⇚ ⇛ ⇜ ⇝ ⇞ ⇟ ⇠ ⇡ ⇢ ⇣ ⇤ ⇥ ⇦ ⇧ ⇨ ⇩ ⇪ ⇫ ⇬ ⇭ ⇮ ⇯ ⇰ ⇱ ⇲ ⇳ ⇴ ⇵ ⇶ ⇷ ⇸ ⇹ ⇺ ⇻ ⇼ ⇽ ⇾ ⇿	Wärmeüberträger	1
	Nachtspeicherheizungen mit Asbest bzw. Chrom VI			
2	Kühlgeräte		Bildschirme, Monitore, Bildschirme > 100 cm <sup>2</sup>	2
			Batteriebetriebene EAG	
3	Bildschirme, Monitore, TV- Geräte		Lampen	3
4	Lampen		Großgeräte	4
			Nachtspeicherheizungen mit Asbest bzw. Chrom VI	
			Batteriebetriebene EAG	
5	HHKG, ITK, UE, Leuchten, Beleuchtungskörper, Spielzeuge, Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente		Kleingeräte und kleine ITK < 50 cm	5
		Batteriebetriebene EAG	Batteriebetriebene EAG	
6	Photovoltaikmodule		Photovoltaikmodule	6

Abb. 1: Übersicht über Zuordnung der Elektro- und Elektronikaltgeräte bis und ab 12/2018 (aus Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A Stand 21.01.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 31.05.2017, Seite 31 Tabelle 2.2)

- 6.10 Die auf dem Wertstoffhof befindlichen Sammelbehältnisse und Depotcontainer sind ab dem 01.12.2018 ausgehend von den neuen Sammelgruppen neu zu bezeichnen.
- 6.11 Gemäß Artikel 3 Nummer 11 des Artikelgesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 40 vom 23.10.2015, Seite 1739-1773) sind ab dem 15.08.2018 die Elektro- und Elektronikaltgeräte den neuen Gerätekategorien zuzuordnen:

aktuell gültig bis 14.08.2018		gültig ab dem 15.08.2018	
KAT	Bezeichnung (gemäß Anlage 1 ElektroG)	KAT	Bezeichnung (gemäß Art. 3 Nr. 11 Artikelgesetz vom 24.10.2015)
1	Haushaltsgroßgeräte	1	Wärmeüberträger
2	Haushaltskleingeräte	2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten
3	Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	3	Lampen
4	Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (seit 02/2016)	4	Großgeräte
5	Beleuchtungskörper	5	Kleingeräte
6	Elektrische und elektronische Werkzeuge	6	Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)
7	Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte		
8	Medizinische Geräte		
9	Überwachungs- und Kontrollinstrumente		
10	Ausgabeautomaten		

Abb. 2: Gegenüberstellung Gerätekategorien (aus Handlungshilfe für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Erfassung von Elektro(nik)altgeräten und deren Mengenermittlung. Umweltbundesamt, Stand 02.03.2018. URL:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/handlungshilfe\\_2018\\_fuer\\_oere\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/handlungshilfe_2018_fuer_oere_0.pdf))

## 7 Antragsunterlagen

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seitenanzahl</b>
	Inhaltsverzeichnis	2
	Anlagenverzeichnis	1
	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Formblätter 1.1 und 1.2	2
	Formblätter 2.1 – 2.19	27
	Beschreibung des Änderungsvorhabens	11
<b>Anlage 1</b>	Übersicht zu bestehenden Genehmigungen betreffend die BE 1 bis BE 5 (Stand: 18.01.2018)	4
<b>Anlage 2</b>	Übersicht Lagerkapazitäten BE 1, BE 2, BE 3 und BE 5	5
<b>Anlage 3.1</b>	Beantragter Bereich und Lageplan Übersicht Betriebs- Einheiten, Maßstab 1:1.000	1
<b>Anlage 3.2</b>	Topografischer Lageplan, Maßstab 1:25.000	1
<b>Anlage 3.3</b>	Lageplan zu Schutzgebieten, Maßstab 1:52.000	1
<b>Anlage 3.4</b>	Übersichtsplan Abwasser, Maßstab 1:1.000	1
<b>Anlage 4.1</b>	Übersicht über Standorte und Lagermengen für Elektro- und Elektronikgeräte	1
<b>Anlage 4.2</b>	Erfassung und Lagerung der Elektro- und Elektronikgeräte nach Sammelgruppen mit Beiblättern für SG 2, SG 4 und SG 5	2
<b>Anlage 5.1</b>	Stellungnahme nach AwSV zur Erweiterung der Lagerorte und Lagerkapazitäten für Elektro- und Elektronikgeräte in der BE 3 und Stellungnahme nach VAWS	6
<b>Anlage 5.2</b>	Prüfberichte nach § 23 VAWS für die Materialboxen	9
<b>Anlage 6.1</b>	Ermittlung der Fahrspielanzahländerung in BE 3	1
<b>Anlage 6.2</b>	Stellungnahme des TÜV Süd Industrie Service	1
<b>Anlage 6.3</b>	Schallimmissionsprognose vom 22.08.2012	53
<b>Anlage 7</b>	Betriebsanweisung „Annahme von Elektronikschrott“	2

<b>Anlage 8</b>	Gefährdungsbeurteilung „Annahme von Elektronikschrott“	6
<b>Anlage 9</b>	Betriebsordnung ALBA Neckar-Alb GmbH & Co.KG	3
<b>Anlage 10</b>	Zertifikate der ALBA Electronics Recycling GmbH	7

## 8 Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:  
[www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de)

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
<b>5. BImSchV</b>	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG*) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I Nr. 69, S. 3584)



<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) m.W.v. 01.10.2017
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
<b>ElektroG</b>	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06. 2017 (BGBl. I S. 1966)
<b>GebVerz UM</b>	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVO UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
<b>ImSchZuVO</b>	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 597)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)

<b>LVG</b>	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 597)
<b>LVwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
<b>NachwV</b>	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2745)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808) und berichtigt am 12.04.2018 (BGBl. I Nr. 13, S. 472)
<b>VwV-Kostenfestlegung</b>	Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13.10.2015 (GABI. Nr. 11, S. 811)